

- 5) Gleichstellung des Werthportos für Geldsendungen im internen Fahrpostverkehr für Bremerhaven mit demjenigen, welches jetzt für Begeßack in Geltung ist;
 6) Abschaffung der Bestellgebühr für unfrankirte Briefe für Bremen, Bremerhaven und Begeßack,
 und zwar vom 1. Januar 1867 an, zu wiederholen und deren Genehmigung zu beantragen.

Bremen, im Juni 1866.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.**

(gez.) **G. Bagelmann.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1866.

Pensionirung des Polizeidieners Tieße.

Der Polizeidiener Tieße, gegenwärtig 76 Jahr alt, hat um seine Pensionirung und Belassung seines jetzigen Dienstinkommens von 350 Thalern als Ruhegehalt nachgesucht. Das letztere Gesuch motivirt derselbe dadurch, daß die ihm, wie er glaubt, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommende Pension von zwei Dritteln seines Gehalts zu seinem und seiner Familie Unterhalt bei dem jetzigen hohen Preise aller Lebensbedürfnisse nicht zureichen werde, und daß er wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit keine Aussicht auf irgend einen sonstigen Verdienst habe, während er mit Rücksicht auf seine außergewöhnlich lange dem Staate geleisteten Dienste wohl auf eine ausnahmsweise zu gewährende Bewilligung eines höheren Ruhegehalts für die voraussichtlich kurze Zeit, während deren er noch als Pensionär dem Staate zur Last fallen werde, sich Hoffnung machen dürfe.

Der Nachsuchende hat mehr als 35 Jahre im Polizeidienste gestanden und von seiner vorgesetzten Behörde, namentlich auch vom Criminalgerichte, in dessen Dienst er vorzugsweise beschäftigt worden ist, das Zeugniß der vollen Zufriedenheit mit seiner Dienstführung erhalten. Derselbe ist gegenwärtig dienstunfähig und der von ihm ausgesprochene Wunsch, nach langer angestrenzter dienstlicher Thätigkeit seine letzten Lebensjahre im hohen Alter frei von Nahrungsforgen zubringen zu können, ist gewiß geeignet, Berücksichtigung zu finden und zu einer außerordentlichen Festsetzung der zu gewährenden Pension zu veranlassen.

Es muß jedoch in dieser Beziehung bemerkt werden, daß der Nachsuchende sich im Irrthum befindet, wenn er annimmt, er habe einen gesetzlichen Anspruch auf zwei Dritttheile seines Gehalts als Pension.

Es ist nämlich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 2. und 8. April 1853, die den Polizeidienern, Landjägern und Polizeidragonern nach mindestens zehnjähriger treuer Wahrnehmung ihres Dienstes zu gewährende Pension

bei 10 bis 15 Dienstjahren auf	60 Thaler,
bei 15 bis 20	» 80 »
bei 20 bis 25	» 100 »
bei mehr als 25	» 120 »

festgesetzt worden. Bei der neuen Regulirung der Pensionsverhältnisse der bürgerlichen Beamten durch die Verordnung vom 3. Juli 1855, welche ungleich günstigere Sätze des Ruhegehalts, — nämlich

vom Amtsantritt bis zum vollendeten 10. Amtsjahre	$\frac{4}{12}$
nach 10 bis 15 Amtsjahren	$\frac{5}{12}$
nach 15 bis 20	$\frac{6}{12}$
nach 20 bis 25	$\frac{7}{12}$
nach mehr als 25	$\frac{8}{12}$

des bisherigen Gehalts — allgemein einführt, sind aber diejenigen Beamten ausdrücklich übergangen, für welche damals bereits vereinbarte Pensionsbestimmungen bestanden. Der Polizeidiener Tietze würde daher einen Anspruch auf einen Ruhegehalt von nur 120 Thalern haben.

Es wird aber nicht verkannt werden, daß eine solche Pension den hier vorliegenden Verhältnissen nicht entsprechen würde. Ueberhaupt erscheint die nachtheilige Stellung, welche den unteren Polizeiofficianten in Ansehung der Pensionirung im Verhältnisse zu den übrigen Beamten angewiesen ist, nach den gegenwärtig angenommenen Grundsätzen schwerlich noch zu rechtfertigen. Alle Gründe, welche in dem der erwähnten Verordnung vorangegangenen Deputationsberichte vom 2. Februar 1855 für die Verbesserung des Pensionswesens angeführt sind, passen auch auf die erwähnten Polizeiofficianten. Der Senat pflegt zwar nach der jetzigen Einrichtung den vorgesetzten Polizeibehörden die Anstellung der Polizeidiener, Landjäger und Polizeidragonen zu überlassen; eine Einrichtung, die nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht und jeden Augenblick geändert werden kann. Diese Diener sind aber eigentliche Staatsbeamte mit festem Gehalt und haben (nach zurückgelegtem Probejahre) eine dauernde Anstellung, so daß auf sie das in der Verordnung nach Maßgabe des erstatteten Deputationsberichts erwähnte unterscheidende Merkmal der Anstellung durch den Senat keine Anwendung findet. Dieselben stehen in Ansehung ihrer amtlichen Stellung und der dienstlichen Anforderungen, welche an sie gemacht werden, einer großen Anzahl von Beamten, welche unter das Pensionsgesetz fallen, mindestens gleich. Man darf selbst nicht ohne Grund sagen, daß gerade die aufreibende Thätigkeit, welche ihr Beruf fordert, in höherem Maße als es bei vielen anderen Beamten der Fall ist, für sie die Gefahr mit sich bringt, vor der Zeit zur gehörigen Besorgung der Dienstgeschäfte untauglich zu werden. Diese Gründe haben im Jahre 1853, als im Allgemeinen noch kein Anspruch auf Ruhegehalte bestand, ausnahmsweise zur Bewilligung fester Pensionssätze für die unteren Polizeiofficianten geführt; eine Wohlthat, aus welcher im Laufe der Zeit nach Einführung eines veränderten Systems eine entschiedene Zurücksetzung derselben geworden ist.

Nachdem bei der gegenwärtigen Gelegenheit die vorhandene Ungleichheit zur Sprache gebracht ist, erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, dieselbe für die Zukunft zu beseitigen.

Der Senat trägt hiernach darauf an, die Bürgerschaft wolle ihr Einverständnis damit erklären,

- 1) daß dem Polizeidiener Tietze von seiner Pensionirung an für die Dauer seines Lebens ein jährliches Ruhegehalt von 300 Thalern bewilligt werde,
- 2) daß in Zukunft die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Juli 1855, die Pensionirung bürgerlicher Beamten betreffend, auch auf die Polizeidiener zu Bremen und Vegesack, vom Ablauf des ersten, als Probejahr zu betrachtenden Dienstjahrs an, und ebenso auf die Landjäger, sowie die Polizeidragonen zu Bremerhaven, vom Eintritt derselben in die erste Classe nach zweijähriger Dienstzeit an, Anwendung finden solle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Juni 1866.

Der Senat hat den Zusammentritt der Bürgerschaft veranlaßt, weil der Gang, den die Ereignisse in Deutschland während der letzten Wochen genommen haben, auch für unseren Freistaat die Nothwendigkeit herbeiführt, inmitten der plötzlich eingetretenen Zerrüttung der Bundesverhältnisse eine bestimmte Stellung innerhalb des ausgebrochenen Conflictes einzunehmen.

Die Ursachen, welche zu der jetzigen verhängnißvollen Krisis geführt haben, sind ebenso, wie der thatsächliche Zustand der Dinge in Deutschland, allgemein bekannt, und der Senat hält es nicht für erforderlich, über diese beiden Punkte eingehende Aeußerungen voranzuschicken. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß in Folge notorischer Vorgänge innerhalb der Bundesversammlung der Krieg zwischen